Satzung der Ortsgemeinde Hillscheid über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene vom 13.05.2009

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hillscheid am 13. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Zweck der Förderung

Besonders vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist ein erklärtes Ziel der Ortsgemeinde Hillscheid die Gemeinde zur familienfreundlichsten Gemeinde zu entwickeln. Das Begrüßungsgeld soll nicht die finanziellen Belastungen abfangen, die mit der Geburt eines Kindes entstehen, sondern eine Geste der Ortsgemeinde sein, dass Kinder hier willkommen sind.

§ 2
Gegenstand, Zeitraum und Höhe der Förderung

Neugeborene, die ab dem 01.01.2010 geboren werden, erhalten ein einmaliges Begrüßungsgeld in Höhe von insgesamt 100,00 €.

§ 3 Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung

Für den Erhalt des Begrüßungsgeldes ist Voraussetzung, dass die sorgeberechtigten Eltern/der sorgeberechtigte Elternteil als Einwohner in der Ortsgemeinde Hillscheid leben. Das Neugeborene muss ebenfalls in der Ortsgemeinde Hillscheid gemeldet sein.

§ 4 Ablauf

Die zuständige Stelle der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen übersendet den sorgeberechtigten Eltern/dem sorgeberechtigten Elternteil (§ 3) ein Glückwunschschreiben des Ortsbürgermeisters.

Nach Bekanntgabe der Bankverbindung wird unverzüglich die erste Hälfte des Begrüßungsgeldes überwiesen.

Die Überweisung der zweiten Hälfte erfolgt nach Vorlage der Nachweise, dass alle ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen erfolgt sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hillscheid, 13.05.2009

Artur Breiden Ortsbürgermeister